

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451.
Hrsg. v. Bernhard Diestelkamp. Bd. 8: Die Zeit Karls IV. (1360–1364). Bearb. v.
Ronald Naumann.

Böhlau, Köln-Weimar-Wien 1996, 439 S.

Die Reihe, herausgegeben im Rahmen eines von der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz verwalteten Editionskomplexes zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich und betreut von hervorragenden Rechtshistorikern, verdient Beachtung

weit über ihr unmittelbares Anliegen hinaus. Hier geht es vornehmlich um Rechtspflege, gewiß, in bestimmten Bereichen, und eine Edition in kleinen Schritten mag auch nicht leicht die Gelegenheit zu einem generalisierenden Überblick geben: von Karl IV. beispielsweise ließe sich jetzt gerade erst, nach der vorangehenden Edition von Friedrich Battenberg, die runde Hälfte seiner Regierungszeit als römisch-deutscher König überblicken, und die andere Hälfte wird vielleicht noch Jahre auf sich warten lassen. Dennoch: von der Personengeschichte bis zu subtilen Einblicken in die Personalpolitik reichen die Konsequenzen auf der allgemeinen, von der Gerichtsorganisation über Prozeßformalien bis zur aktiven juristischen Wirksamkeit der Einsichten auf der anderen Seite. Und im ganzen entfaltete sich ein gutes Stück spätmittelalterlicher Reichsverwaltung, gerade unter der Ägide jenes Herrschers, der wie keiner seiner Vorgänger und unmittelbaren Nachfolger um die Modernisierung des archaischen Reichskörpers bemüht war, mit seinen Mitteln der Mobilisierung neuer und alter Rechtsfunktionen, mit den zeitgenössischen Möglichkeiten eines unklaren römischen Traditionalismus.

Der Band umfaßt, nach den üblichen Beilagen, die Regesten von 489 Ausfertigungen der königlichen Kanzlei aus der Tätigkeit des königlichen Hofgerichts. Rechts- und damit Friedenswahrung zählte bekanntlich zur vornehmsten Aufgabe eines Königs in den mittelalterlichen, „vorstaatlichen“ Jahrhunderten, und so haben die Zeitgenossen Karls ihren Herrscher vornehmlich auch an dieser Tätigkeit einer der wenigen Reichsinstitutionen gemessen, wenn auch die königliche Aufgabe viel weiter in die große Politik griff. Deshalb ist der Herrscher auch nominell Absender und Adressat des Schriftverkehrs. Im ganzen erweist sich die wachsende institutionelle Tätigkeit. Die Register sind hilfreich aufgliedert – und doch taucht bei ihnen spätestens die Frage nach dem Nutzen elektronischer Datenverarbeitung für den gesamten Editionskomplex auf. Man sollte ihr nicht aus dem Weg gehen – zumal sie dem Interessenten sowohl zur Buch- als auch zur Diskettenedition verhelfen könnte und ihm damit auch einen selbständigen Umgang mit den Regesten möglich machte.